

auch der Priester zu gehorchen hat. Umgekehrt allerdings muß er sich dem Papst in *divinis*, in allem was die *divina lex* berührt, unterordnen¹⁰⁸. Nun geht es jedoch, wie wir sahen, auch dem königlichen Tun letztlich immer um die Verwirklichung eben der *lex Dei*, und aus diesem Sachverhalt ergibt sich für Honorius klar der grundsätzliche Vorrang des *sacerdotium* vor dem *regnum* und dessen Abhängigkeit von jenem als dem *caput ecclesiae*. Ganz entsprechend mied schon Christus selbst die Königswürde und machte so die höhere Würde und Gottesnähe des Klerus sichtbar. Dem *rex* bleibt angesichts dieser tief im Wesen der Kirche begründeten Rangunterschiede lediglich die Rolle des *minister Ecclesiae*, der als Helfer von ihr sein Amt als *vindex irae Dei* empfängt und nach ihren Weisungen verwaltet¹⁰⁹, so notwendig es auch sein mag.

Von ähnlichen Voraussetzungen her, aber ausführlicher und grundsätzlicher behandelte Johannes von Salisbury in seinem 1159 veröffentlichten *Policraticus* das Problem. Für ihn, der darin Augustinus folgt, verdarb der hochmütig aus eigenem Willen vollzogene Bruch des göttlichen Gesetzes die den Menschen von Gott geschenkte Natur so sehr, daß ihrer aller Tun fortan von Jugend auf zum Bösen hinneigt. Die Herrschsucht, die Begierde, sich die anderen im Privatbereich wie innerhalb größerer, auch staatlicher Gemeinschaften tyrannisch zu unterwerfen, erwächst aus dieser sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbenden *iniquitas* – darüber hinaus aber nach des Johannes Meinung letztlich jede herrschaftliche Ordnung überhaupt, ohne daß er an diese Aussage freilich eine Bewertung dieser Ord-

¹⁰⁸) *Summa gloria* 9, MGH Ldl 3, S. 69, Z. 11–17, vgl. dazu Hoffmann (wie Anm. 105) S. 92, der hier lediglich eine Zusammenfassung der auf das Alte Testament bezogenen Aussagen im ersten Teil des Traktats sehen möchte, jedoch selbst die „präsentische Ausdrucksweise“ der Stelle „auffallend“ findet. In der Tat schließt sich das ganze Kapitel eng an das vorangehende an, und schon an dessen Ende hatte Honorius seinen Lesern die Konsequenzen seiner Ausführungen für die Gegenwart aus eindeutig hierokratischer Sicht aufgezählt: *Si princeps episcopo (sc. iure serviet), tunc iustissime rex, qui utique est de numero laicorum, subiectus erit apostolico*, c.8, S. 68; wenn er dann in c. 9 wie ähnlich etwa auch c. 11, S. 69, Z. 30–S. 70, Z. 1, c.12, S. 70, Z. 7f., c. 18, S. 72, Z. 9, c. 21, S. 73, Z. 3f., oder c.24, S. 74f. die Eigenverantwortung des Königs in *secularibus* zugesteht – durchweg in Verbindung mit dem Hinweis auf die Einsetzung der Könige durch die Priester –, so gilt wohl auch diese Bemerkung nach seiner Meinung allgemein; sie widerspricht im übrigen keineswegs seiner hierokratischen Grundüberzeugung, siehe dazu das oben Folgende.

¹⁰⁹) Über die königliche Verpflichtung zum Kampf gegen die *legi Dei* rebelles siehe die oben Anm. 107 angegebenen Stellen sowie *Summa gloria* 25, MGH Ldl 3, S. 75, Z. 4–8; dort auch die stillschweigende Folgerung, daß der König als *Dei minister* zugleich *minister ecclesiae* sei, vgl. c.27, S. 75, Z. 30–S. 76, Z. 4; zur höheren Würde des Klerus siehe c.1, S. 65, Z. 2–4, c.18, S. 72, Z. 12–14, c.22, S. 73, Z. 16–20, c.23, S. 73, Z. 22–27, c.33, S. 79, Z.15–20, S. 80, Z. 1f., c.34, S. 80, Z. 14–17.